

8/SN-30/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-507/4/1987

Auskünfte: Dr. Glantschnig

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird; Stellungnahme

Telefon 0 42 22 / 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Bezug:**

An das

Präsidium des Nationalrates

|                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| BUNDESGESETZENTWURF |                              |
| Zl. _____           | 30 - GE / 1987               |
| Datum:              | 29. JULI 1987                |
| Verteilt:           | 3. AUG. 1987 <i>Gamschuf</i> |

*Dr. Slavoc*

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1987-07-21

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

d.R.d.A.  
*Pledal*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-507/4/1987**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird; Stellungnahme

Telefon 0 42 22 / 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Bezug:**

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2

1031 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 25. Mai 1987, Zl. I-31.035/20-3/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Es ist positiv zu vermerken, wenn mit dem zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Sonderabfallgesetz den praktischen Erfahrungen der Länder in den nunmehr drei Jahren seit dem Wirksamwerden des Sonderabfallgesetzes Rechnung getragen wird.

Es muß allerdings festgehalten werden, daß die derzeitigen gesetzlichen Regelungen bereits vom Ansatz her und in den Grundlinien nicht dazu geeignet sind, eine wirklich geordnete und die Umwelt

-2-

nicht belastende Sonderabfallentsorgung zu sichern. So kann auch der vorliegende Entwurf nur Randprobleme lösen, einzelne Mängel aus den Erfahrungen in der Vollzugspraxis lindern bzw. Ungereimtheiten und Unklarheiten ausräumen, eine wirklich zukunftsorientierte Lösung der Kernprobleme bei der Sonderabfallentsorgung kann aber auch auf der Grundlage des im Sinne des Entwurfes geänderten Sonderabfallgesetzes nicht erwartet werden.

## **2. Mindestforderungen für ein Sonderabfallgesetz**

Eine gesetzliche Regelung, die wirklich die Kernprobleme der Sonderabfallentsorgung einer Lösung zuführen könnte, müßte jedenfalls folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- o Eine geordnete, umweltschonende Entsorgung aller Sonderabfälle muß als Staatsaufgabe normiert werden. Sie kann nicht ausschließlich privaten Initiativen überlassen werden. Es darf nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob sich von privater Seite jemand der Aufgabe annimmt. Allerdings sollen sich die Gebietskörperschaften privater Unternehmungen bei der Besorgung dieser Aufgabe bedienen können.
- o Die höchst virulente Frage der Situierung der erforderlichen Sonderabfalldeponien für die überwachungsbedürftigen Sonderabfälle muß einer zentralen Lösung zugeführt werden. Der Bund kann sich dieser Aufgabe nicht durch Delegation auf die Landesebene entledigen. Einer solchen zentralen Lösung der Standortbestimmung bedarf es einerseits wegen der erforderlichen überregionalen Akkordierung der Anlagen je nach der Art der Gefährlichkeit des Abfalles. Andererseits wäre es nach Auffassung einschlägiger

-3-

Fachexperten überhaupt in Anbetracht des Aufkommens und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Betriebes ausreichend, wenn für das gesamte Bundesgebiet insgesamt zwei derartige Entsorgungsanlagen für den überwachungsbedürftigen Sonderabfall errichtet und betrieben werden.

- o In Anbetracht der derzeitigen Kompetenzverteilung in Abfallangelegenheiten zwischen Bund und den Ländern muß die Abfallentsorgung auf einer Kooperation zwischen Bund und Ländern aufbauen. Überwachungsbedürftiger Problemmüll fällt nämlich, außer bei den im Sonderabfallgesetz genannten Tätigkeiten, auch in den Haushalten an; andererseits eignet sich ein sehr hoher Anteil des aus dem Gewerbe- und Industriebereich anfallenden Mülls (Kartonagen, Papiere etc.) auf Grund seiner, dem üblichen Hausmüll ähnlichen Konsistenz, durchaus zur Entsorgung und Lagerung auf den Hausmülldeponien. Es bietet sich daher eine Kooperation zwischen Bund und den Ländern in der Weise an, daß der Bund für die Entsorgung des Problemmülls aus den Haushalten auf den Sonderabfalldeponien sorgt und andererseits die Länder den Hausmüll in diesen Abfall aus dem Gewerbe- und Industriebereich in den Hausmüllentsorgungsdeponien übernehmen. Eine solche Kooperation wäre insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Führung der speziellen Entsorgungseinrichtungen anzustreben.

### **3. Zum vorgelegten Entwurf im einzelnen**

Unbeschadet der bereits eingangs zum Ausdruck gebrachten Ablehnung des Entwurfes, weil damit weiter an den echten Kernproblemen bei der Sonderabfallentsorgung vorübergegangen wird, darf zu einzelnen in Aussicht genommenen Neuerungen des Entwurfes folgendes bemerkt werden:

-4-

Zu § 14:

Zur Sicherung einer besseren Koordination und als Grundlage für eine gerade bei der Errichtung von derartigen Sonderabfallentsorgungsanlagen dringend erforderlichen Kooperation der einschlägig zuständigen Behörden könnte an den Einbau einer dem § 127 Wasserrechtsgesetz entsprechenden Bestimmung gedacht werden, die die Beziehung von Vertretern der anderen Bewilligungsbehörden bei der Abführung des Verfahrens nach dem Sonderabfallgesetz vorsieht.

Zu § 17:

Die Änderung der Fristen, innerhalb der Sonderabfallsammler und Sonderabfallbeseitiger Meldungen zu erstatten haben, von bislang drei Monate auf eine noch unbestimmte Zahl von Tagen, muß als für die betroffenen Vollzugsbehörden nicht tragbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand abgelehnt werden. Dies umso mehr, als damit an der grundsätzlichen Problematik keine Änderung eintritt. Es ist gleichgültig, wieviel Tage oder Monate nach erfolgter Übergabe oder Deponie die Information darüber an die Behörden gelangt. Wenn hiebei eine den Vorschriften nicht entsprechende Manipulation vonstatten ging, ist eine nachträgliche Information, gleichgültig in welchen Abständen sie zu erfolgen hat, regelmäßig zu spät.

Aus der Sicht der Praxis vordringlich erscheint eine gesetzliche Klarstellung der mit dem zweiten Durchführungserlaß zum Sonderabfallgesetz in groben Zügen umrissenen Unterscheidung zwischen dem, was als "Wirtschaftsgut" zu qualifizieren ist und dem, was als "Sonderabfall" anzusehen ist. Hier muß eine alle Mißverständnisse vermeidende Klarstellung verlangt werden, weil dies derzeit in vielen Fällen dazu führt, daß Sonderabfälle nicht als solche erfaßt werden.

-5-

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1987-07-21

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

H. d. R. d. A.  
